

Satzung des TuS Hoppecke 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1920 e.V. Hoppecke“.

Die Vereinsfarben sind rot und blau.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brilon am 07. Februar 1921 unter der VR- Nr.2.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 59929 Brilon – Hoppecke

- 1.3 Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, durch Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, Förderung der Jugendpflege sowie der internationalen Begegnungen zur Völkerverständigung sind seine wesentlichen Aufgaben. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die aktive Teilnahme der Vereinsmitglieder am Vereinsleben, dass sich insbesondere im regelmäßigen Spiel-, und Trainingsbetrieb sowie der Teilnahme an Meisterschaften durch die einzelnen Abteilungen und Mannschaften wieder spiegelt. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.

§ 1a Gemeinnützigkeit

- 1a 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1a 2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.
- 1a 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1a. 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In einem solchen Fall gilt Folgendes:

Dass gesamte Vermögen des Vereins soll unter die Obhut des „Fördervereins Dorfgemeinschaft Hoppecke e.V.“ gestellt werden, mit der Berechtigung der Übergabe an einen sich später bildenden Verein, der die gleichen Aufgaben und Ziele verfolgt.

Sollte die Bildung eines ähnlichen Vereins innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des TuS Hoppecke 1920 e.V. nicht erfolgen, soll der „Förderverein Dorfgemeinschaft Hoppecke e.V.“ berechtigt sein, das in Obhut gegebene Vermögen

zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die künftige Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke darf aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und die Statuten des jeweiligen Fachverbandes anerkennen.
Personen, die sich in besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des ges. Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet im Regelfall durch
- a) Tod oder
 - b) Austritt, der schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich gegen schriftliches Empfangsbekennnis gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum 31.12. des Jahres möglich.
- 2.4 Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- Es kann ausgeschlossen werden,
- a) wer massiv und wiederholt gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins handelt;
 - b) wer mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Austrittsjahr in voller Höhe zu zahlen. Ein anteiliger Erlass erfolgt nicht.
- 2.5 Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall für das Austrittsjahr in voller Höhe zu zahlen. Ein anteiliger Erlass erfolgt nicht.

§ 3 Beiträge und Mitgliedschaft

- 3.1 Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern monatliche Beiträge.
Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen. Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche Beiträge zu erheben.

- 3.2 Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und entspricht mindestens den Bestimmungen des Landessportbundes zur Erlangung von Zuschüssen. Die Beitragskassierung erfolgt grundsätzlich nur durch Bankeinzug. Die Kosten für Rücklastschriften sind von dem betroffenen Mitglied zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge beizutreiben. Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung bewilligen. Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine finanziellen Ansprüche an den Verein.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfers und die Berichte der Abteilungen;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung der Jugendvertreter;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis Ende März, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung an den bekannten Anschlagtafeln des Dorfes an der „Bontkirchener Straße“ bis spätestens 12 Tage vor dem Termin. Die Anschlagtafel „Alte Schule“ befindet sich gegenüber dem Haus mit der Anschrift „Bontkirchener

Straße 21“, die Anschlagtafel im Unterdorf befindet sich gegenüber dem Haus mit der Anschrift „Bontkirchener Straße 6“.

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Ladung zur Versammlung gilt als geführt, wenn der Versammlungsleiter der Versammlung versichert, dass die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht durch Aushang, wie zuvor beschrieben, erfolgt ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Absatz 5.2.

- 5.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- 5.4 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, nachrichtlich die Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen die Form und den Inhalt Erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Vertreter
- b) dem Geschäftsführer und seinem(n) Vertreter(n)
- c) dem Kassierer und seinem(n) Vertreter(n)
- d) dem(n) Jugendvertreter(n)

Der Vorstand kann ergänzt werden durch sachkundige Beisitzer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung analog zum Modus der Wahl der Vorstandsmitglieder gewählt. Sie haben im Vorstand lediglich beratende Funktion.

Die Vorstandsmitglieder müssen den Verein angehören und sollten mit Ausnahme des Jugendvertreters nicht gleichzeitig in einem Abteilungsvorstand sein.

- 6.2 Der Vorsitzende und der (die) Stellvertreter des Kassierers ,
der Geschäftsführer und der stellv. Vorsitzende,
der Kassierer und der (die) Stellvertreter des Geschäftsführers
werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Block zur Wahl steht.

Die Vorstände bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassierer bzw. deren Vertreter während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand eine Ersatzperson für die freigewordene Position berufen.

- 6.3 Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 6.4 Dem Vorstand obliegt es, Strafen gegen einzelne Mitglieder oder Abteilungen bei unsportlichen bzw. unkameradschaftlichem Verhalten auszusprechen.

§ 7 Kassenprüfer

- 7.1 Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Wiederwahl ist unzulässig.

§ 8 Auflösung und Liquidation

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Übrigen gilt § 1 a „Gemeinnützigkeit“ entsprechend.

§ 9 Haftungsbeschränkung

9.1

- a) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
- b) Der Vorstand iSv § 9 Abs. 1 und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem

Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- 9.2 Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungstext ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2010 einstimmig so beschlossen worden.